

Regelungen für die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ an der Universität Bremen

mit der Weiterbildung „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“
vom 10. Juli 2019

Diese Regelung gilt für das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“, das die Weiterbildung „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ sowie ein- und mehrtägige Seminare umfasst, die auch ohne Zulassung zu dem genannten Kurs besucht werden können. Im Folgenden wird dann von Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ gesprochen, wenn beide Bestandteile (Kurs und mehrtägige Seminare) gemeint sind.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für die Weiterbildung „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender (Fach-)Hochschulabschluss
oder
- b. der Abschluss einer Berufsausbildung
oder
- c. der Nachweis einer mindestens 5-jährigen Berufspraxis.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Schulabschluss, ihren Berufs- oder Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a-d entscheidet die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen nach zuvor festgelegten Kriterien aller Kooperationspartner.

(4) Sind die für die Weiterbildung erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn der Weiterbildung „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

Aufnahmerichtlinien
Weiterbildungsprogramm Erwachsenenbildung

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform als Kopien einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d auf dem Niveau B2 zur Bewerbung, wenn kein Schul-, Berufs- oder Studienabschluss in deutscher Sprache vorliegt.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die maximale Anzahl der Teilnehmenden kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Die Akademie für Weiterbildung bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Akademie für Weiterbildung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 10.Juli 2019 in Kraft.